

**Gemeinde Schallstadt**  
**Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**Benutzungs- und Gebührensatzung für die gemeindeeigenen Hallen, Räume und Säle vom 20. März 2012**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung sowie §§ 13 ff des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. März 2012 folgende Satzung über die Benutzung und Gebühren für die Überlassung von Hallen, Räumen und Sälen in Gemeindeeigentum beschlossen:

**Vorwort**

Die gemeindeeigenen Hallen, Räume und Säle wurden mit erheblichem Kostenaufwand erstellt und werden aus Haushaltsmitteln laufend unterhalten. Die Gemeinde erwartet daher von allen Benutzern, dass sie mit den ihnen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Geräten schonend und pfleglich umgehen. Die nachstehende Satzung hat auch zum Ziel, einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltungen zu gewährleisten.

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

(1) Die in Abs. 2 aufgeführten Hallen, Räume und Säle (künftig: Räume) stehen im Eigentum der Gemeinde Schallstadt und werden entsprechend der Zweckbestimmung nach § 2 Abs. 1 der Satzung zur Verfügung gestellt.

(2) Diese Satzungsregelung gilt für die Benutzung

- a) der Johann-Philipp-Glock-Halle,
- b) des Foyers der Johann-Philipp-Glock-Halle ,
- c) der Klassenzimmer in der Johann-Philipp-Glock-Schule,
- d) des Musiksaales in der Johann-Philipp-Glock-Schule,
- e) der Klassenzimmer in der Alemannenschule,
- f) der Mehrzweckhalle Mengen,
- g) des Bürger- und Vereinshauses (Kulturhaus),
- h) des alten Rathauses Schallstadt
- i) der Begegnungsstätte für Jung und Alt und
- j) des Familienzentrums (Scheune, Keller)

(3) <sup>1</sup> Der Markgräfler-, der Bürger- und der Alemannensaal sowie das Familienzentrum dienen insbesondere gemeindlichen Veranstaltungen (z.B. Gemeinderatssitzungen, Empfänge, Ausstellungen) und repräsentativen Zwecken bzw. der Belegung aus besonderem Anlass. <sup>2</sup> Die weitere Vergabe obliegt im Einzelfall der Verwaltung.

(4) Ein Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Raumes an einem bestimmten Tag oder zu einer bestimmten Zeit besteht nicht.

(5) Ein Recht auf Weiter- oder Untervermietung darf nicht eingeräumt werden.

## **§ 2 Zweck**

(1) <sup>1</sup> Die Räume dienen dem Sportunterricht der Schulen (Räume unter § 1 Abs. 2 Nrn. a) und f)), den Veranstaltungen der Volkshochschule, der Jugendmusikschule, der kirchlichen Institutionen und den örtlichen Vereinen zur Abhaltung von sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen. <sup>2</sup> Private Veranstaltungen in diesen Räumen sind nur im Rahmen der hierzu erlassenen Richtlinien sowie den Vorschriften dieser Satzung zugelassen. <sup>3</sup> Die Nutzung der Scheune und des Gewölbekellers erfolgt auf Empfehlung des Runden Tisches Käppele im Rahmen der seitens der Bürgerschaft eingebrachten Vorschläge gemäß der Anlage 2 zur Niederschrift der Sitzung des Runden Tisches vom 22. Februar 2010. <sup>4</sup> Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen dieser Benutzungsordnung sind parteipolitische Veranstaltungen in den beiden Hallen der Gemeinde möglich. <sup>5</sup> Die Benutzungsordnung soll auch die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit sowie einen geregelten Ablauf von Übungs-, Fest- und Versammlungsveranstaltungen sicherstellen.

(2) Soweit die Räume von Schulen im Rahmen ihres Unterrichts genutzt werden, stehen sie vorrangig hierfür zur Verfügung.

(3) Mit der Benutzung der Räume unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen der Benutzungsordnung und den damit verbundenen Verpflichtungen.

## **§ 3 Zuständigkeit, Hausrecht**

(1) <sup>1</sup> Die Räume werden von der Gemeinde Schallstadt verwaltet und vergeben. <sup>2</sup> Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Organisationsplan der Gemeindeverwaltung.

(2) Für nicht geregelte Sachverhalte wird die Verwaltung ermächtigt, im Einzelfall eine Vergabe zu tätigen.

(3) <sup>1</sup> Das Hausrecht wird im Regelfall durch den Hausmeister bzw. durch einen Beauftragten der Gemeinde ausgeübt. <sup>2</sup> Den Weisungen des Hausmeisters bzw. des Gemeindebeauftragten haben die Benutzer nachzukommen.

## **§ 4 Belegungspläne**

(1) <sup>1</sup> Für den Schulsport und andere schulische Veranstaltungen ist von den Schulen ein Belegungskonzept zu erstellen und der Gemeindeverwaltung vorzulegen. <sup>2</sup> Es bildet die Grundlage für den Belegungsplan für außerschulische Veranstaltungen. <sup>3</sup> Der Gesamtbelegungsplan wird unter Mitwirkung der Veranstalter von der Gemeinde aufgestellt und in geeigneter Weise bekannt gegeben. <sup>4</sup> In jedem Fall stehen die Hallen wochentags am Vormittag wegen des Schulsports nicht zur Verfügung.

(2) <sup>1</sup> Der Gesamtbelegungsplan ist für die Schule und die Veranstalter verbindlich. <sup>2</sup> Während der Laufzeit der Belegungspläne bedürfen Abweichungen der schriftlichen Einwilligung der Gemeindeverwaltung.

(3) <sup>1</sup> Die Gemeinde ist bei außerschulischen Veranstaltungen berechtigt, im Einzelfall vom Belegungsplan abzuweichen. <sup>2</sup> Die davon betroffenen Veranstalter sind hiervon rechtzeitig zu unterrichten. <sup>3</sup> Bei Eigenbedarf der Gemeinde besteht kein Anspruch auf Benutzung dieser Räume durch Dritte.

(4) Eine Haftung oder eine Ersatzpflicht der Gemeinde als Eigentümer ist ausgeschlossen, wenn die Räume aufgegeben oder geschlossen werden oder Eigenbedarf geltend gemacht wird.

## **§ 5 Überlassungsverfahren**

(1) <sup>1</sup> Die Überlassung eines Raumes ist schriftlich und spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu beantragen. <sup>2</sup> Aus dem Antrag müssen hervorgehen:

- Bezeichnung und Anschrift des Veranstalters,
- Art / Gegenstand der Veranstaltung,
- Beginn und Ende der Veranstaltung mit Uhrzeit,
- Bezeichnung der gewünschten Räumlichkeiten,
- Anzahl der voraussichtlichen Teilnehmer / Besucher,
- Bestuhlungsvariante
- Benennung des Verantwortlichen der Veranstaltung,
- Erhebung von Eintrittsgeld und
- Bewirtung.

(2) <sup>1</sup> Grundlage für die Überlassung von Räumen ist der Antrag des Veranstalters und die schriftliche Genehmigung der Gemeinde. <sup>2</sup> Liegen diese nicht vor, ist die Inanspruchnahme der Räume untersagt.

(3) <sup>1</sup> Die dauernde Vergabe von Räumen an Vereine oder Institutionen bedarf der Einwilligung der Gemeinde. <sup>2</sup> Die Einwilligung wird im Rahmen der Erstellung der Belegungspläne erteilt. Entsprechendes gilt auch für den lehrplanmäßigen Sportunterricht der Schule. <sup>3</sup> Anträge auf diese regelmäßige Nutzung bzw. Änderungen für eine bereits bestehende Nutzung sollen jeweils spätestens zum 1. Oktober eines Jahres für das folgende Jahr bei der Gemeindeverwaltung Schallstadt eingereicht werden.

## **§ 6 Allgemeine Benutzungsregelungen**

(1) <sup>1</sup> Für alle Räume gelten die nachstehenden grundsätzlichen Ordnungsvorschriften. <sup>2</sup> Sie sind für den Veranstalter Mindestnormen und deshalb auch ergänzbar um alle naheliegenden Ordnungsregelungen, deren Beachtung nach allgemeiner Lebenserfahrung vom Veranstalter darüber hinaus erwartet werden. <sup>3</sup> Insbesondere sind die der Genehmigung nach § 5 Abs. 2 beigefügten Auflagen, Hinweise und Merkblätter Bestandteil der Überlassung und daher unbedingt zu beachten.

(2) Die Räumlichkeiten und deren Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.

(3) In Hallen sind beim Sportbetrieb nur Schuhe mit hellen Sohlen zugelassen, keine Stollen, Noppen oder Spikes; die Schuhe dürfen vorher nicht als Straßenschuhe benutzt worden sein.

(4) <sup>1</sup> In den Räumen darf grundsätzlich nicht geraucht werden. <sup>2</sup> Der Veranstalter hat die Einhaltung des Rauchverbotes durch geeignete Maßnahmen (Hinweise, Lautsprecherdurchsagen, Kontrollen u. a.) sicherzustellen und ist für die Einhaltung verantwortlich.

(5) <sup>1</sup> Bei Veranstaltungen hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass der aufgrund der Veranstaltung angefallene Müll ordnungsgemäß entsorgt wird. <sup>2</sup> Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung die notwendigen Müllsäcke, die später direkt von dem beauftragten Entsorgungsunternehmen mitgenommen werden, auf Kosten des Veranstalters zu besorgen.

<sup>3</sup> Papier und sonstige Abfälle sind getrennt zu entsorgen. <sup>4</sup> Wertstoffmüll ist in gut verschlossenen gelben Säcken in den vom Hausmeister zugewiesenen Raum zu bringen. <sup>5</sup> Flaschen sind in die dafür vorgesehenen Wertstoffcontainer zu entsorgen. <sup>6</sup> In Hallen dürfen bei Sportveranstaltungen Getränke nicht auf die Spielfläche mitgenommen werden.

(6) <sup>1</sup> Inventar, insbesondere Turn- und Sportgeräte müssen getragen, mit verfügbaren Transportgeräten transportiert oder gerollt werden. <sup>2</sup> Nach dem Gebrauch sind sie an den vorgesehenen Standort zurückzubringen; eine Haftung der Gemeinde für diese Geräte ist ausgeschlossen (§ 9).

(7) Fremde Personen, die nicht am Übungsbetrieb teilnehmen, haben keinen Zutritt.

(8) <sup>1</sup> Die Räume einschließlich Nebenräume dürfen nur unter Aufsicht der Verantwortlichen betreten werden. <sup>2</sup> Sie haben die Räume zuletzt zu verlassen. <sup>3</sup> Nach Schluss der Übungsstunden bzw. Veranstaltung haben die verantwortlichen Leiter für das Abschließen der Türe, das Abstellen der Wasserhähne und das Löschen der Lichter zu sorgen. <sup>4</sup> Sie haften für Schäden und bei Schlüsselverlust.

(9) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

(10) Den Aufsichtspersonen des Übungsbetriebes und den Verantwortlichen der Veranstaltungen obliegt außerdem

- a) sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Einrichtungsgegenstände zu überzeugen und zwar vor und nach der Benutzung,
- b) festgestellte Mängel oder Beschädigungen dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung zu melden,
- c) vor, während und nach der Benutzung für Ruhe und Ordnung zu sorgen,
- d) die öffentliche Ordnung vor den Gebäuden und während der An- bzw. Abfahrt der Teilnehmer und Besucher sicherzustellen,
- e) sich energiebewusst zu verhalten (z. B. Verbrauch von Wasser, Strom).

## **§ 7 Benutzungszeiten**

(1) Die Benutzung der Räume und Einrichtungen ist grundsätzlich nur während der festgesetzten Zeiten und nur zum vereinbarten Zweck zulässig.

(2) Bei Hallenbenutzung sind der Auf- und Abbau von Sportgeräten in den Übungsstunden eingeschlossen.

(3) <sup>1</sup> Können nach dem Belegungsplan zustehende Stunden länger als vier Wochen nicht belegt werden, ist die Gemeindeverwaltung sofort darüber zu unterrichten. <sup>2</sup> Die Hallen werden für den Übungsbetrieb nur freigegeben, wenn je Übungsgruppe mindestens sieben Teilnehmer anwesend sind.

(4) <sup>1</sup> Die Benutzung der Räume während den Schulferien oder bei notwendigen Reparaturen wird im Einzelfall besonders geregelt; die rechtzeitige Bekanntgabe dieser Zeiten im Mitteilungsblatt ist verbindlich. <sup>2</sup> Ein Anspruch auf Entschädigung oder Zuweisung eines anderen Raumes besteht nicht.

## **§ 8 Besondere Veranstaltungen**

(1) An Discoververanstaltungen werden in der Johann-Philipp-Glock-Halle und in der Halle Mengen je zwei Veranstaltungen pro Jahr zugelassen.

(2) <sup>1</sup> Ist für eine Veranstaltung das Herrichten von Einrichtungen, z. B. Tische, Stühle, Dekorationen, Bewirtungsgegenstände, erforderlich, hat der Veranstalter zuvor mit dem Hausmeister Art und Zeitpunkt abzustimmen. <sup>2</sup> Das Ein- und Ausräumen ist jedoch Angelegenheit des Veranstalters. <sup>3</sup> Nach Beendigung sind die Räume und Einrichtungen gereinigt zu übergeben, Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen (vgl. § 6 Abs. 5 und § 12). Sofern die Vorgaben der Versammlungsstättenverordnung zutreffen, sind diese entsprechend einzuhalten.

(3) <sup>1</sup> Soweit Veranstalter Dekorationsmaterial verwenden, dürfen dadurch die Räume nicht beschädigt werden. <sup>2</sup> Dies gilt sinngemäß auch für Bandenwerbung oder ähnliche Werbungen. <sup>3</sup> Im Übrigen dürfen Dekorationsmaterial und Werbungsgegenstände nur mit Zustimmung der Gemeinde verwendet werden.

(4) Den Veranstaltern bzw. deren Verantwortlichen obliegen nachstehende zusätzliche Pflichten:

- a) Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlicher Maßnahmen (siehe Versammlungsstättenverordnung, Jugendschutzgesetz),
- b) Einholung notwendiger Genehmigungen für die Veranstaltung, z.B. Wirtschaftserlaubnis oder Sperrzeitverkürzung nach dem Gaststättengesetz,
- c) Meldung aus steuerlicher Hinsicht,
- d) Überwachung der Höchstzahlen der zuzulassenden Personen und
- e) Sicherstellung der ungehinderten Benutzbarkeit der Gänge und Notausgänge.

(5) Bei besonderen Veranstaltungen hat der Veranstalter auf seine Kosten für die erforderliche Anzahl von Ordnern zur Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen.

## **§ 9 Gewährleistungen und Haftung**

(1) <sup>1</sup> Vereine bzw. sonstige Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. <sup>2</sup> Sie verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. <sup>3</sup> Die Vereine und sonstige Benutzer haben nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(2) <sup>1</sup> Die Veranstalter haften für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungsgegenständen, Geräten und am Inventar durch die Nutzung der Räume entstehen. <sup>2</sup> Auf Verlangen der Verwaltung ist eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. <sup>3</sup> Dabei ist unerheblich, ob der Schaden von Teilnehmern oder Besuchern der Veranstaltungen verursacht worden ist. <sup>4</sup> Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese

Regelung.<sup>5</sup> Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

(3) <sup>1</sup> Die Gemeinde übernimmt weder für Garderobe noch für hinterlegte oder entwendete bewegliche Sachen von Besuchern oder Teilnehmern eine Haftung. <sup>2</sup> Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Gegenstände im Eigentum Dritter, auch wenn eine Aufbewahrung solcher Gegenstände zugelassen ist.

(4) Soweit gegenüber der Gemeinde Schadenersatzansprüche mit der Begründung geltend gemacht werden, dass Veranstalter die Vorschrift dieser Satzung nicht beachtet haben, haftet der Veranstalter in vollem Umfang.

## **§ 10 Zuwiderhandlungen**

Benutzer und Veranstalter, die gegen diese Benutzungsregelungen wiederholt zuwiderhandeln, können für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer von der Benutzung der Räume ausgeschlossen werden.

## **§ 11 Gebühren**

(1) <sup>1</sup> Für die Benutzung der Räume werden Gebühren erhoben. <sup>2</sup> Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ist für eine Veranstaltung die Anwesenheit eines Hausmeisters erforderlich oder ordnet die Gemeinde dies aus sachlichen Gründen an, trägt der Veranstalter diese Kosten gemäß Gebührenverzeichnis.

(3) <sup>1</sup> Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme und endet mit dem Zeitpunkt der endgültigen Räumung. <sup>2</sup> Bei ständiger Überlassung für Übungs- und Sportzwecke richtet sich die Gebührenpflicht nach den für den Belegungsplan angemeldeten Belegungszeiträumen; die Abrechnung erfolgt in diesem Falle nicht nach der tatsächlichen Nutzung, sondern der Option auf die Nutzung, da die Räume in dieser Zeit nicht anderweitig belegt werden können.

(4) <sup>1</sup> Gebührenschuldner ist der Veranstalter. <sup>2</sup> Er ist zur Zahlung der Benutzungsgebühren verpflichtet. <sup>3</sup> Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abschluss des Benutzungsvertrages oder bei ständiger Überlassung für Übungs- und Sportzwecke mit der Zustellung des Gebührenbescheides.

(6) Die Benutzungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner sofort zur Zahlung fällig.

(7) Die Überlassung von Räumen kann davon abhängig gemacht werden, ob die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie eine Sicherheitsleistung geleistet wird.

(8) <sup>1</sup> Bei Veranstaltungen für mildtätige Zwecke oder im Allgemeinen öffentlichen Interesse können von der Gemeindeverwaltung die Benutzungsgebühren ermäßigt oder erlassen werden. <sup>2</sup> Insbesondere für die Volkshoch- und die Jugendmusikschule, Schulveranstaltungen, Träger von Betreuungs- und Fördermaßnahmen (z. B. Hausaufgabenbetreuung, Ausländereingliederung) sowie für den Probe-, Übungs-, und Trainingsbetrieb Jugendlicher der örtlichen Vereine erfolgt die Raumüberlassung ohne Berechnung eines Entgeltes.

## **§ 12 Reinigung**

<sup>1</sup> Die Reinigung der genutzten Räume erfolgt durch den Nutzer. <sup>2</sup> Die Hausmeister bzw. Beauftragte der Gemeinde überwachen diese Arbeiten. <sup>3</sup> Insbesondere bei großen Veranstaltungen (Hallenveranstaltungen) sind der Reinigungszeitpunkt sowie die Verwendung der Reinigungsmittel- und Geräte mit dem Hausmeister bzw. dem Beauftragten der Gemeinde abzustimmen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup> Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die gemeindeeigenen Hallen, Räume und Säle vom 11. Oktober 2005 sowie die Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die gemeindeeigenen Hallen, Räume und Säle vom 19. Juni 2007 außer Kraft.

Schallstadt, 20. März 2012

Jörg Czybulka  
Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.



Vermerk:

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die gemeindeeigenen Hallen, Räume und Säle vom 20. März 2012 wurde im Mitteilungsblatt Nr. 13 vom 30. März 2012 der Gemeinde Schallstadt öffentlich bekannt gemacht.

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die gemeindeeigenen Hallen, Räume und Säle vom 20. März 2012 wurde gemäß § 4 (3) der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg mit Schreiben vom 30. März 2012 dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald angezeigt.

Schallstadt, 30. März 2012

Jörg Czybulka  
Bürgermeister

W:\10\_1\Satzungen\Benutzungs- und Gebührensatzung für die gemeindeeigenen Hallen, Räume und Säle\Benutzungs- und Gebührensatzung für die gemeindeeigenen Hallen, Räume und Säle vom 20. März 2012.doc